

# Richtlinie für Kapitalanlagen der Stadt Biedenkopf

## - Anlagerichtlinie -

### der Stadt Biedenkopf

#### Präambel

Das Hessische Ministerium des Innern und für Sport (HMdIuS) hat mit Erlass vom 29.05.2018 (Hinweise des Hessischen Innenministeriums zu Geldanlagen und Einlagensicherung) die Gemeinden und Gemeindeverbände ermächtigt, Geldanlagen bei Privatbanken zu tätigen, unter der Voraussetzung, dass vor der Einlage eine entsprechende Anlagerichtlinie erlassen wird. Die hier vorliegende Anlagerichtlinie schafft die Voraussetzung für die Geldanlage bei Privatbanken.

#### 1) Geltungsbereich

Diese Anlagerichtlinie gilt für angelegtes Kapital der Stadt Biedenkopf, das nicht zur Sicherung der Liquidität und zur Zahlungsabwicklung benötigt wird. Die Stadt Biedenkopf unterscheidet folgende Arten der Anlage:

- Anlagen mit einer Laufzeit bis zu einem Jahr (kurzfristige Kapitalanlagen)
- Anlagen mit einer Laufzeit über einem Jahr (mittel- bis langfristige Kapitalanlagen).

#### 2) Allgemeine Anlagegrundsätze

Gemäß § 92 Abs. 2 Hessische Gemeindeordnung (HGO) ist die Haushaltswirtschaft sparsam und wirtschaftlich zu führen. Dabei hat die Gemeinde finanzielle Risiken zu minimieren. Spekulative Finanzgeschäfte sind verboten.

Nach § 108 Abs. 2 HGO ist bei Geldanlagen auf eine ausreichende Sicherheit zu achten; sie sollen einen angemessenen Ertrag bringen.

Der Begriff „Geldanlage“ umfasst die Anlage von Zahlungsmitteln bei Instituten der Finanzwirtschaft.

Die Zahlungsmittel dürfen im Zeitpunkt der Anlage nicht für Auszahlungen im Zeitraum der Anlage bzw. zur vorrangigen Bildung der Liquiditätsrücklage benötigt werden.

Durch eine bedarfsgerechte und vorausschauende Liquiditätsplanung ist zu gewährleisten, dass die angelegten Mittel bei Bedarf zur Verfügung stehen.

Der Grundsatz Sicherheit vor Ertrag gilt auch in Zeiten von Niedrig- und Negativzinsen, für Geldanlagen gelten deshalb folgende Grundsätze in dieser Reihenfolge:

- Sicherung des Kapitalstocks
- Sicherheit des erwirtschafteten Ertrags
- Angemessenheit des Ertrags

Die Mittelbewirtschaftung erfolgt in eigener Verantwortung. Eine Beratung durch Dritte soll

erfolgen und die Beratung ist zu dokumentieren. Allerdings ist eine eigenverantwortliche Verwaltung durch Dritte ausgeschlossen.

Es sind nur Anlagen in Euro zulässig.

Die Aufnahme von Fremdmitteln (Krediten oder Liquiditätskrediten) zur Geldanlage ist nicht zulässig.

### **3) Anlageziele**

Mit der kurzfristigen Kapitalanlage wird das Ziel verfolgt, Negativzinsen zu vermeiden oder Kapitalerträge zu erwirtschaften und so zur Finanzierung städtischer Aufgaben beizutragen.

Mit der mittel- bis langfristigen Kapitalanlage ist neben der Erwirtschaftung von Erträgen das Ziel verbunden, rechtzeitig für bereits eingegangene Verpflichtungen, die erst künftig liquiditätswirksam werden, Vorsorge zu treffen. Damit soll eine Verstetigung der Haushaltsbelastungen im Zeitablauf erreicht und ein Beitrag zu mehr Generationengerechtigkeit geleistet werden.

### **4) Entscheidungskompetenzen / Verfahren / Zuständigkeiten**

Bei Anlagen mit einer Laufzeit bis zu einem Jahr, die über Kontoeröffnungs- und Kontoführungsgebühren hinaus nicht mit Kosten verbunden sind, trifft die Stadtkasse eigenverantwortliche Anlageentscheidungen.

Bei allen kurzfristigen Geldanlagen sind in der Regel drei Vergleichsangebote einzuholen. Von dieser Regelung darf nur abgewichen werden, wenn hiermit ein hoher Verwaltungsaufwand verbunden ist, der nicht im Verhältnis zum erzielbaren Nutzen steht. Entscheidungen über die Eröffnung von Tagesgeldkonten, die kurzfristige Anlage in Tagesgeldkonten und den Abruf des täglich verfügbaren Kapitals bei Tagesgeldkonten erfolgen als laufendes Geschäft der Verwaltung durch die Stadtkasse.

Die Auflage eines neuen, längerfristig ausgerichteten Fonds bzw. ein Wechsel der Fondsgesellschaft soll im Haupt- und Finanzausschuss beraten und durch die Stadtverordnetenversammlung beschlossen werden.

Anlageentscheidungen bei mittel- bis längerfristigen Kapitalanlagen trifft der Bürgermeister auf Vorschlag durch die Stadtkasse. Gleiches gilt für eine Kapitalentnahme / Kapitalverringerung. Der Bürgermeister kann die Entscheidung auf geeignete Personen innerhalb der Stadtverwaltung, insbesondere auf den Fachbereichsleiter Finanzdienste übertragen.

### **5) Risikomanagement / Berichtswesen**

Alle Geldanlagen, unabhängig davon, ob sie kurz-, mittel- oder langfristig sind, sind laufend zu überwachen. Die Geldanlagen sind im Tagesabschluss zu dokumentieren.

Eine Überwachung der Zinsmärkte hat ebenfalls laufend stattzufinden, so dass bei flexiblen oder variablen Anlagen im kurzfristigen Bereich zeitnah auf Zinsänderungen reagiert werden kann.

Prüfungen durch die Revision bestimmen sich nach der Rechnungsprüfungsordnung.

Darüber hinaus hat die Stadtkasse jährlich einen Bericht für den Magistrat zu fertigen, in dem rückblickend dargestellt wird, wie sich die städtischen Kapitalanlagen entwickelt haben. Der Bericht soll in Verbindung mit dem Jahresabschluss erstellt werden.

## **6) Anlagen mit einer Laufzeit bis zu einem Jahr (kurzfristige Kapitalanlagen)**

Da Risiken bei Geldanlagen grundsätzlich nicht vollständig auszuschließen sind, ist eine Streuung der Geldanlagen und damit eine Begrenzung des Volumens auf ein und denselben Schuldner vorzusehen.

In Abhängigkeit von den Marktgegebenheiten kann der Bürgermeister auf Vorschlag durch den Fachbereich Finanzdienste Obergrenzen für kurzfristige Geldanlagen festlegen, konkret für Anlagen bei Banken und für den Erwerb von Anteilen an Geldmarktfonds. Unabhängig von den festgelegten Obergrenzen darf die Geldanlage bei einer Bank nie höher sein als die dort garantierte Einlagensicherungsgrenze.

Bei Anlagen bei Kreditinstituten, die keinem Einlagensicherungs- oder Institutsschutz unterliegen, hat sich die Stadtkasse besonders sorgfältig zu unterrichten. Insbesondere ist das Rating des Kreditinstitutes einzubeziehen. Das Mindestrating liegt bei BBB- bzw. Baa3 (sogenannter Investment Grade).

Für die kurzfristige Anlage bei der Sparkasse Marburg Biedenkopf gelten abweichend davon keine Obergrenzen. Die in der Höhe unbegrenzte Anlagemöglichkeit ergibt sich aus der Sonderfunktion der Sparkasse Marburg Biedenkopf als „Hausbank“. Die Anlage von Kapital bei der Sparkasse Marburg Biedenkopf kann auch Auswirkungen haben auf die sonstigen Geschäftsbeziehungen mit der Stadt Biedenkopf (z. B. Transaktionskosten; Reaktion und Hilfe bei Problemfällen etc.). Insofern darf der gewährte Zins nicht allein ausschlaggebend für die Kapitalanlage sein, soweit er nicht wesentlich von dem anderer Banken abweicht. Entscheidend ist hier die fachlich-politische Auffassung des Bürgermeisters.

Der Erwerb von Anteilen in Geldmarktfonds ist nur dann möglich, wenn das Fondsprofil sicherheitsorientiert ist (z. B. reiner Rentenfonds) und die Fondsverwaltungsgesellschaft über eine Patronatserklärung abgesichert ist. Wenn der Fonds eine geringfügige Beimischung von Aktien / Unternehmensanleihen enthalten sollte, gelten für die Aktien / Unternehmensanleihen die unter Punkt 7 genannten Bedingungen.

## **7) Anlagen mit einer Laufzeit über einem Jahr (mittel- bis langfristige Kapitalanlagen)**

Eine langfristige Geldanlage ist nur dann in Bezug auf den Grundsatz der Verfügbarkeit der Mittel zulässig, wenn die Mittel innerhalb des Finanzplanungszeitraumes nicht benötigt werden.

Bei Geldanlagen im größeren Umfang und Langfristigkeit ist eine Überprüfung der Grundsätze der Erzielung von Erträgen und Einzahlungen (§ 93 HGO) sowie möglicherweise eine notwendige Entlastung der Abgabepflichtigen angezeigt.

Mittel, die innerhalb des Finanzplanungszeitraums zur Deckung von Auszahlungen des Finanzhaushalts und zur Bildung einer Liquiditätsrücklage nicht benötigt werden, können in Anteilen an Investmentfonds im Sinne des Investmentmodernisierungsgesetzes angelegt werden. Die Investmentfonds dürfen:

- a.) nur von Investmentgesellschaften mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäi-

- schen Union verwaltet werden,
- b.) nur auf Euro lautende und von Emittenten mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union ausgegebene Investmentanteile,
  - c.) nur Standardwerte in angemessener Streuung und Mischung,
  - d.) keine Wandel- und Optionsanleihen und
  - e.) höchstens 30 Prozent Anlagen in Aktien, Aktienfonds und offenen Immobilienfonds, bezogen auf den einzelnen Investmentfonds, enthalten.
  - f.) keines der folgenden Ausschlusskriterien beim Erwerb von Aktien oder Unternehmensanleihen beinhalten:
    - Unternehmen, die Kinderarbeit zulassen,
    - Unternehmen, die Militärwaffen herstellen oder vertreiben,
    - Unternehmen, die Atomenergie erzeugen,
    - Unternehmen, die Schiefergasgewinnung (sogenanntes „Fracking“) betreiben.

Unternehmensanleihen, die als sogenannte ‚Green Bonds‘ klassifiziert sind, sind generell zugelassen.

Das Mindestrating für Unternehmensanleihen und Schuldscheindarlehen liegt bei BBB- bzw. Baa3 (sogenannter Investment Grade). Anleihen ohne Rating sind nur zugelassen für Anleihen von Bundesländern, öffentlichen Körperschaften und Pfandbriefe.

## **8) Inkrafttreten**

Diese Anlagerichtlinie tritt zum 01.01.2019 in Kraft.

Biedenkopf, 22. November 2018

Der Magistrat  
der Stadt Biedenkopf

Joachim Thiemig  
Bürgermeister